

liehen Kräfte befähigt werden, ihre Verantwortung für die weitere Erziehung des Täters wahrzunehmen. In der Hauptverhandlung sind deshalb die für die Tatbegehung bedeutsamen Umstände auch im Interesse der mitwirkenden gesellschaftlichen Kräfte klar herauszustellen. Außerdem sind die gesellschaftlichen Kräfte bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch entsprechende Festlegungen im Urteil, durch Aussprachen mit den Kollektiven, den Leitungen der Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen sowie durch Hinweise an die staats- und wirtschaftsleitenden Organe zu unterstützen.

Das Gericht hat gemäß § 342 Abs. 1 StPO und § 14 der 1. DB zur StPO vom 5. Juni 1968 (GBl. II S. 392) unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen und anderer Bürger die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung in dem notwendigen Umfang zu kontrollieren. Es hat also nach Beratung mit den an der Verhandlung teilnehmenden gesellschaftlichen Kräften festzulegen, in welcher Weise und welchem Umfang die Kontrolle erforderlich ist und welche besonderen Maßnahmen einzuleiten sind, um den Verurteilten bei der Bewährung und Wiedergutmachung zu unterstützen. Dabei ist das richtige Verhältnis zwischen gesellschaftlichem Aufwand und gesellschaftlichem Nutzen zu beachten. Es kommt nicht auf eine formale Vielgeschäftigkeit an, sondern auf den durch geeignete Maßnahmen und durch die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte zu sichernden Erziehungserfolg.

Das Gericht erfüllt seine Kontrollpflicht insbesondere dadurch, daß es sich von Schöffen oder anderen Bürgern (vor allem von den im gerichtlichen Verfahren mitwirkenden gesellschaftlichen Kräften), von den Leitern der Betriebe oder deren Beauftragten, den Leitungen der staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen regelmäßig über den Erziehungsprozeß des Verurteilten informieren läßt.

Dr. SIEGFRIED WITTENBECK, Oberrichter am Obersten Gericht

Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung (§ 64 StGB)

Die grundsätzliche Regelung des § 64 Abs. 1 und 2 StGB

Die Bestimmung ■ über die Bestrafung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung (§ 64 StGB) konkretisiert die Grundsätze der Strafzumessung (§ 61 StGB) für die Fälle, in denen der Täter durch eine Tat zugleich mehrere Strafrechtsnormen (Tateinheit) oder durch mehrere Taten verschiedene Strafrechtsnormen oder dieselbe Strafrechtsnorm mehrfach verletzt (Tatmehrheit).

Im Vergleich zu der komplizierten und hinsichtlich Tateinheit und Tatmehrheit unterschiedlichen Regelung der Bestrafung beim „Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen“ nach dem alten Strafgesetzbuch (§§ 73 bis 78), wird mit § 64 StGB ein einheitliches Prinzip bei der Bestrafung mehrfacher Gesetzesverletzung statuiert, das im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Strafzumessung eine differenzierte Beurteilung dieser Fälle ermöglicht.

Nach dem alten Strafrecht waren im Falle der Tateinheit Einzelstrafen festzusetzen, aus denen „durch Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe“ eine Gesamtstrafe zu bilden war. Demgegenüber bestimmt § 64 Abs. 1 StGB, daß das Gericht auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung aller für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände (Charakter und Schwere) des gesamten strafbaren Handelns eine Hauptstrafe ausspricht. Diese muß in einem der verletzten Gesetze angedroht sein (§ 64 Abs. 1).

Das Gericht prüft an Hand dieser Informationen, ob die gesellschaftlichen Kräfte ihren Pflichten nachkommen und welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Hinweise zur weiteren Ausgestaltung des Erziehungsprozesses zu übermitteln, ohne daß der Verurteilte dadurch bevormundet werden darf.

Wurde die Verurteilung auf Bewährung ohne zusätzliche Verpflichtungen gemäß § 33 Abs. 3 StGB ausgesprochen, so ist es im allgemeinen ausreichend, wenn mit den an der Hauptverhandlung teilnehmenden Vertretern aus dem Arbeits- und Lebensbereich erörtert wird, welche Maßnahmen die gesellschaftlichen Kräfte in eigener Zuständigkeit für die weitere Erziehung des Verurteilten einzuleiten haben.

Kontrollmaßnahmen des Gerichts sind gemäß § 14 Abs. 1 der 1. DB zur StPO immer dann einzuleiten, wenn es im Interesse der Erziehung des Rechtsverletzers erforderlich ist, insbesondere wenn zusätzliche Verpflichtungen ausgesprochen wurden.

Persönliche Aussprachen des Gerichts mit dem Verurteilten und Beratungen mit den gesellschaftlichen Kräften im Arbeits- und Lebensbereich sind insbesondere dann erforderlich, wenn der Verurteilte bei der Einordnung in das Kollektiv, bei der Realisierung der festgelegten erzieherischen Maßnahmen sowie in sonstiger Weise erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Ist das Arbeitskollektiv des Verurteilten selbst noch ungefestigt (hat es z. B. eine noch nicht genügend gefestigte Einstellung zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit u. ä.), so sollten neben Beratungen mit diesem Kollektiv auch Aussprachen mit den übergeordneten Leitern und den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb bzw. im Wohnbezirk erfolgen.

Das Gericht wird die Kontrolltätigkeit immer dann selbst auszuüben haben, wenn die beauftragten Schöffen und Bürger ihre Aufgaben nicht erfüllen können, wenn ihre Mitwirkung nicht möglich ist oder wenn auf Grund von Informationen Maßnahmen des Gerichts erforderlich sind.

Für den Fall der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe legt § 64 Abs. 2 fest, daß das Mindestmaß einer Freiheitsstrafe durch die höchste Untergrenze und ihr Höchstmaß durch die höchste Obergrenze der in den angewandten Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafe bestimmt wird.

Wird bei mehreren verletzten Gesetzen in einem Gesetz ausschließlich Freiheitsstrafe angedroht, während die anderen auch Strafen ohne Freiheitsentzug vorsehen, so ist — wie aus dem Grundgedanken des § 64 Abs. 2 StGB folgt — auf Freiheitsstrafe zu erkennen. Eine Verurteilung zu einer in einem der anderen verletzten Gesetze vorgesehenen milderen Straftat, z. B. Verurteilung auf Bewährung, ist nicht möglich. § 64 Abs. 2 schließt zu Recht aus, daß ein Täter, der mehrere Straftaten begeht, bessergestellt wird als ein anderer, der sich nur wegen einer strafbaren Handlung zu verantworten hat.

Dafür folgende Beispiele:

1. Der Angeklagte hat sich wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 148 StGB) und wegen sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen (§ 149 StGB) zu verantworten. Nach § 148 StGB kann er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und nach § 149 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren verurteilt werden. Der für die Bestrafung dieser mehrfachen Gesetzesverletzung zur Verfügung stehende